

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

18.6.2020

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von
Stefan Anton (DST)
030/37711-730
stefan.anton@staedtetag.de
Matthias Wohltmann (DLT)
030/590097-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de
Florian Schilling (DStGB)
030/77307-205
florian.schilling@dstgb.de

Aktenzeichen
II 951-40 (DStGB)
III 900-10 (DLT)

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Sehr geehrte Frau MdB Hessel,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Koalitionsausschuss vom 2./3.6.2020 sich auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt hat, um die Konjunktur zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands zu sichern, im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abzufedern, Länder und Kommunen zu stärken und junge Menschen und Familien zu unterstützen. Mit dem Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sollen nun die entsprechenden steuerlichen Maßnahmen zügig auf den Weg gebracht werden. Dies unterstützen wir.

Zu den einzelnen Maßnahmen möchten wir auf Nachstehendes hinweisen:

1. Senkung der Umsatzsteuersätze (§ 12 UstG)

Um einen spürbaren konjunkturellen Impuls zu setzen, sollen die Mehrwertsteuersätze von derzeit 19 Prozent und 7 Prozent ab dem 1. Juli 2020 befristet für sechs Monate um 3 Prozent bzw. 2 Prozent abgesenkt werden. Wie die Koalitionäre sehen auch die kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit zur Ankurbelung der Konjunktur im Zuge der Corona-Krise. Zur Zielerreichung kann die Senkung der Mehrwertsteuersätze beitragen. Die finanziellen sowie insbesondere auch administrativen Auswirkungen der geplanten Mehrwertsteuersenkung sind gleichwohl immens.

1.1. Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen

Die Verständigung des Koalitionsausschusses vom 2./3.6.2020 sieht eine vollständige Kompensation der für die Länder und Gemeinden aus der befristeten Steuersatzsenkung resultierenden Steuermindereinnahmen vor. Auch die Verständigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 17.6.2020 zur notwendigen Mitwirkung der Länder bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets hält Entsprechendes fest.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht demgegenüber zunächst jedoch nur eine Kompensation der auf die Mehrwertsteuersenkung zurückzuführenden Steuermindereinnahmen der Länder vor.

Zur Stützung und Stärkung der Konjunktur ist es von großer Bedeutung, die kommunale Investitionsfähigkeit zu erhalten. Dies wird auch mit der Verständigung des Koalitionsausschusses vom 2./3.6.2020 anerkannt und mit verschiedenen Maßnahmen unterlegt. Im Sinne der Sicherung der kommunalen Investitionsfähigkeit im aktuellen Jahr ist wünschenswert, dass eine Kompensation der kommunalen Mindereinnahmen auch im aktuellen Jahr wirksam wird.

Wir wären insoweit dankbar, wenn eine entsprechende Änderung möglichst zügig auf den Weg gebracht werden könnte.

1.2. Begleitende Maßnahmen zur Begrenzung des administrativen Aufwands

Die geplante befristete Senkung der Umsatzsteuersätze verlangt allen Beteiligten einen großen organisatorischen Aufwand mit einer deutlichen Verwaltungs- und Kostenbelastung ab. Aufwand wird vor allem für Kassensysteme, Software, Buchführung, Rechnungslegung, Personalschulung, Steuererklärung und -abführung entstehen - sowohl bei der Einführung der gesenkten Steuersätze als auch bereits ein halbes Jahr später für die Wiedergeltung der vorherigen Sätze.

Notwendig ist dabei nicht nur die zügige Bereitstellung von begleitenden Klarstellungen. Benötigt werden auch gesetzlich fixierte Übergangsregelungen, die z.B. sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug auch bei den unvermeidlichen Umstellungsfehlern in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der bisher einmaligen Zeitenge der Umsetzung einer befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze wird es zudem geboten sein, zu normierten Nichtbeanstandungsregelungen zu kommen, die der Sachlage Rechnung tragen.

2. Erhöhung Freibetrag Hinzurechnungen – Befristung auf die Jahre 2020/2021

Eine befristete Verdopplung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 Euro kann als eine der temporären Maßnahmen zur Stärkung der Konjunktur nachvollzogen werden.

Allerdings ist diese Verdopplung dem Gesetzentwurf zufolge, anders als die anderen steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, keineswegs auf die vermeintlichen Corona-Krisenjahre 2020 und 2021 befristet, sondern soll auch darüber hinaus gelten.

Wir sehen die unbefristete Entlastung zur Stärkung der Konjunktur und Krisenbewältigung nicht als erforderlich an. Durch den Gesetzentwurf würde eine von uns abgelehnte langfristige steuerpolitische Maßnahme ohne die notwendigen politischen Debatten im

Eilverfahren beschlossen. Dies lehnen wir sowohl vom Inhalt als auch vom Verfahren her ab.

3. Degressive Abschreibung – Kompensation der Gewerbesteuerausfälle

Der Gesetzentwurf sieht ferner für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent (max. 2,5-fache der linearen Abschreibung) vor.

Der hiervon erwartete zeitlich begrenzte steuerliche Investitionsanreiz wird begrüßt. Die Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen werden gleichwohl groß sein. Der Gesetzentwurf geht hier von einer vollen negativen Jahreswirkung in Höhe von über einer Milliarde Euro für die Gemeinden aus. Zwar treten nach den Erwartungen des Gesetzentwurfs im Jahr 2020 noch überschaubare Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 80 Mio. Euro ein. In den unmittelbaren Folgejahren werden jedoch die kommunalen Haushalte mit insgesamt 8 Mrd. Euro belastet.

Aus konjunkturpolitischer Sicht muss daher sichergestellt werden, dass der Konjunkturimpuls nicht durch abnehmende kommunale Investitionen konterkariert wird. Wir halten es daher für geboten, durch eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage die Kommunen insbesondere in den konjunkturpolitisch kritischen Jahren 2021 und 2022 von den unmittelbaren Auswirkungen der Steuermindereinnahmen temporär zu entlasten.

4. Kinderbonus

Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 300 Euro im laufenden Jahr (§ 66 Absatz 1 EStG) wird begrüßt. Zum einen sind Familien mit am stärksten von der Coronavirus-Pandemie betroffen und zum anderen kann bei Familien am ehesten davon ausgegangen werden, dass dieser einmalige Bonus zu Steigerungen bei den Konsumausgaben führt, was in der Folge wiederum die Konjunktur stärkt.

Allerdings wird diese Maßnahme die kommunalen Haushalte im laufenden Jahr zusätzlich mit über 800 Mio. Euro belasten. Wir begrüßen insoweit, dass in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 17.6.2020 der Bund die Zusage gegeben hat, die Lasten allein zu tragen. Der Länder- und Kommunalanteil soll den Ländern vom Bund nachträglich erstattet werden. Wir bitten hier mit Blick auf die Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionen gerade in 2020 zu prüfen, inwieweit auch hier mit Abschlagszahlungen bereits in 2020 gearbeitet werden kann.

Sehr geehrte Frau Hessel, sehr geehrte Abgeordnete, wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen trotz der Kürze der Zeit noch berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin
des Hauptgeschäftsführers
Deutscher Städtetag

Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Uwe Zimmermann
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und
Gemeindebund